

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Magisterordnung  
der Juristischen Fakultät  
der Universität München**

**vom 23. Januar 2001**

(KWMBI II 2002 S. 42)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Ludwigs-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität München vom 19. November 1990 (KWMBI II 1991 S. 42 ber. 1996 S. 1064), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 1997 (KWMBI II 1998 S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Das Magisterstudium dauert zwei Semester. <sup>2</sup>Es kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Als Leistungsnachweise sind

1. jeweils eine Klausur aus jedem der in § 7 Abs. 3 Satz 1 genannten Rechtsgebiete
2. ein Seminarzeugnis aus einem der in § 7 Abs. 3 Satz 1 genannten Rechtsgebiete

zu erbringen, die die erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung belegen.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Auf Antrag werden gleichwertige Studienleistungen und -zeiten im Umfang von bis zu einem Semester angerechnet.“

2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die Begutachtung durch die beiden Hochschullehrer soll binnen sechs Monaten nach der Abgabe der Magisterarbeit erfolgen; Sondervereinbarungen im Rahmen von Austauschprogrammen und Hochschulpartnerschaften bleiben vorbehalten.“

b) Es werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Der Erstgutachter kann die Arbeit zur Nachbesserung zurückgeben; erfolgt diese nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der

Rückgabe, ist die Arbeit in der eingereichten Fassung zu bewerten. <sup>6</sup>In Ausnahmefällen kann der Dekan die Frist für die Nachbesserung auf Antrag des Bearbeiters verlängern.“

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wurde die Magisterarbeit abgelehnt, so kann der Kandidat einmal eine weitere Magisterarbeit mit neuem Thema innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung vorlegen.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Juni 2000 und 18. Januar 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 7. November 2000, Nr. X/5-10b/32 247.

München, den 23. Januar 2001

Professor Dr. Andreas Heldrich  
Rektor

Die Satzung wurde am 25. Januar 2001 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 26. Januar 2001 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Januar 2001.